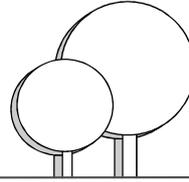




**GEMEINDE  
AITERHOFEN**



**dipl.-ing. gerald eska  
landschaftsarchitekt**

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN  
FON 09422 / 805450, FAX -/805451  
info@eska-bogen.de www.eska-bogen.de

## **AUSSENBEREICHSSATZUNG**

### **„ÖDMÜHLE“**

**GEM. § 35 ABS. 6 BAUGB**

Gemeinde Aiterhofen  
Landkreis Straubing-Bogen  
Regierungsbezirk Niederbayern

Aufstellungsbeschluss vom 06.09.2017  
Billigungsbeschluss vom 22.11.2017  
Satzungsbeschluss vom 24.01.2018

#### **Planungsträger:**

Gemeinde Aiterhofen, vertreten durch  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Manfred Krä  
Straubinger Straße 4  
D-94330 Aiterhofen  
Fon 09421/9969-0  
Fax 09421/9969-25  
bauamt@aiterhofen.de

.....  
Manfred Krä  
Erster Bürgermeister

#### **Aufgestellt:**

Büro Dipl.-Ing.  
Gerald Eska  
Landschaftsarchitekt  
Elsa-Brändström-Str. 3  
D-94327 Bogen  
Fon 09422/8054-50  
Fax 0942278054-51  
info@eska-bogen.de

.....  
Gerald Eska  
Landschaftsarchitekt





## Aufstellungsverfahren

### **Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.09.2017 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden:**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 14.09.2017 bis 16.10.2017.

Die öffentliche Auslegung der Satzung in der Fassung vom 22.11.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 29.11.2017 (Fristsetzung bis 15.01.2018) durchgeführt.

Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.11.2017 (Fristsetzung bis 15.01.2018) durchgeführt.

Aiterhofen,  
den .....

.....

Der Bürgermeister

### **Satzungsbeschluss:**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24.01.2018 die Satzung in der Fassung vom 24.01.2018 beschlossen.

Aiterhofen,  
den .....

.....

Der Bürgermeister

### **Ausfertigung:**

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Aiterhofen,  
den .....

den .....

.....

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung:**

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit wirksam.

Aiterhofen,  
den .....

den .....

Der Bürgermeister

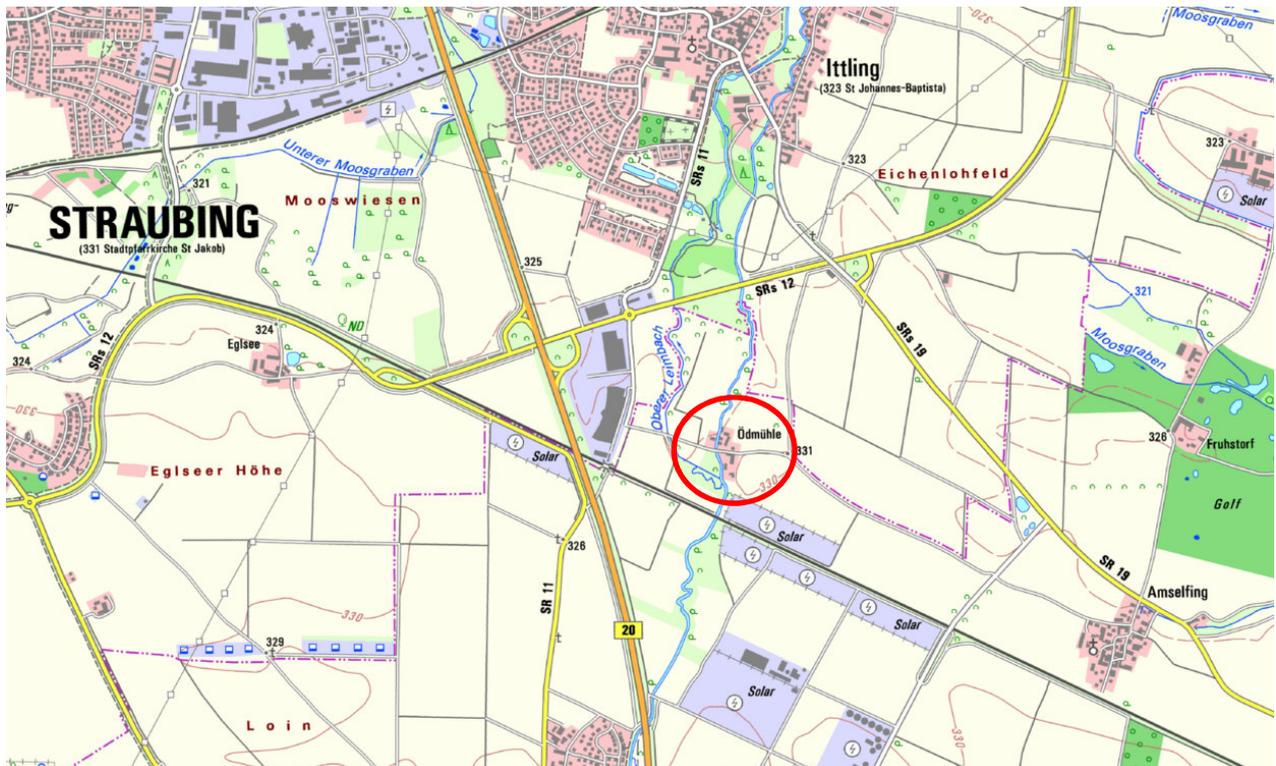


## 1. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Die Gemeinde Aiterhofen beabsichtigt für den Ortsteil Ödmühle östlich des Sondergebietes Erletacker bzw. der Bundesstraße B 20 sowie südlich von Ittling und den Kreisstraßen SR 11 und SR 19 den Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, um den Charakter der Siedlung grundsätzlich zu erhalten, aber gleichzeitig eine angemessene Lückenschließung und Nachverdichtung zu ermöglichen.

Neuen, Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben können zukünftig öffentliche Belange wie Darstellungen im Flächennutzungsplan oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht mehr entgegengehalten werden.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Fl.Nr. 480 TF, 503 TF, 504 TF, 505, 506 TF, 507 TF, 509 und 509/1 TF der Gmkg. Aiterhofen mit insgesamt ca. 12.240 m<sup>2</sup>.



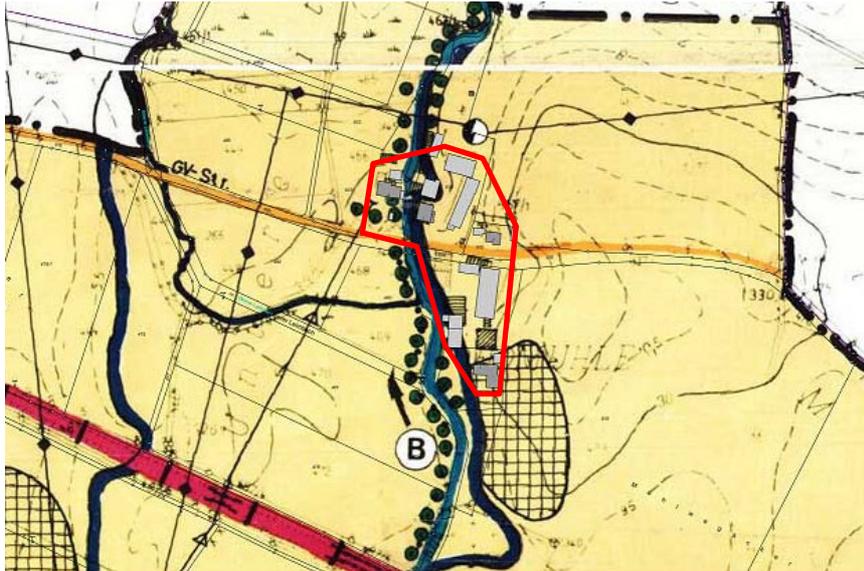
Übersichtslageplan – ohne Maßstab



## 2. Planungsvorgaben

### 2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Aiterhofen ist das geplante Satzungsgebiet als Außenbereich in einem teilweise bedingt hochwassergefährdeten Bereich dargestellt.



Ausschnitt aus dem FNP  
– ohne Maßstab

### 2.2 Landschaftsplan

Der rechtswirksame Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Aiterhofen stellt das geplante Satzungsgebiet als Außenbereich dar.



Ausschnitt aus dem LP – ohne Maßstab



### 2.3 Naturschutzrecht/Arten- und Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile bzw. geschützte Naturdenkmale.

Im Geltungsbereich befinden sich neben dem Biotop „ Bachlauf der Aiterach zwischen Niedersunzing und Ittling“ mit der Nr. 7141-0014-007 und -008 keine weiteren amtlich ausgewiesenen Biotope oder nach Art. 23 BayNatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen.



Auszug aus FIS-Natur Online (FIN-Web) – ohne Maßstab

rot schraffiert = amtlich kartierte Biotope

grün schraffiert = Ausgleichs-/Eingriffsfläche

Bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sind aufgrund der vorhandenen Nutzungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.



## 2.4 Denkmalschutzrecht

### Bodendenkmäler

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas befindet sich im östlichen Teil des Geltungsbereich das bekannte Bodendenkmal D-2-7141-0102 „drei verebnete Grabenwerke vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung und Grabenwerk der Linearbandkeramik, Grabenwerk und Bestattungsplatz des Mittelneolithikums, Siedlung des Mittelneolithikums (u.a. Stichbandkeramik und Gruppe Oberlauterbach), Siedlung des Jungneolithikums (Münchshöfener oder Alheimer Gruppe), Siedlung und Grabenwerk des Jung- und Spätneolithikums (Alheimer und Chamer Gruppe), Siedlung und Grabenwerk des Endneolithikums, Siedlung der Bronzezeit, Siedlungen und Bestattungsplätze der Schnurkeramik, der Urnenfelder- und der Hallstattzeit, Bestattungsplatz der frühen Latènezeit, Siedlung und Grabenwerk der Latènezeit, Villa rustica der mittleren römischen Kaiserzeit sowie Siedlung des Mittelalters“.

Der ungestörte Erhalt vorhandener Denkmäler hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität.

Bodeneingriffe sind daher auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht, Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 2 u. 2 DSchG) sind nach Art. 7 DSchG **genehmigungspflichtig** und daher unbedingt mit der Kreisarchäologie oder dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege abzustimmen.

**Bei Überplanung bzw. Bebauung hat der Antragsteller eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.**

Im Planbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn auf Kosten des Bauträgers ein unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen stehender, bauvorgeifender Oberbodenabtrag mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel durchgeführt werden. Mit der Überwachung unter der fachlichen Leitung der Kreisarchäologie Straubing-Bogen ist eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen.

Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.

Im Interesse des Bauträgers und um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen mit der Kreisarchäologie in Verbindung zu setzen.

### Baudenkmäler

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas befinden sich im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung keine bekannten Baudenkmäler.

Die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde ist einzuholen, wenn in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG).



## 2.5 Überschwemmungsgefährdung

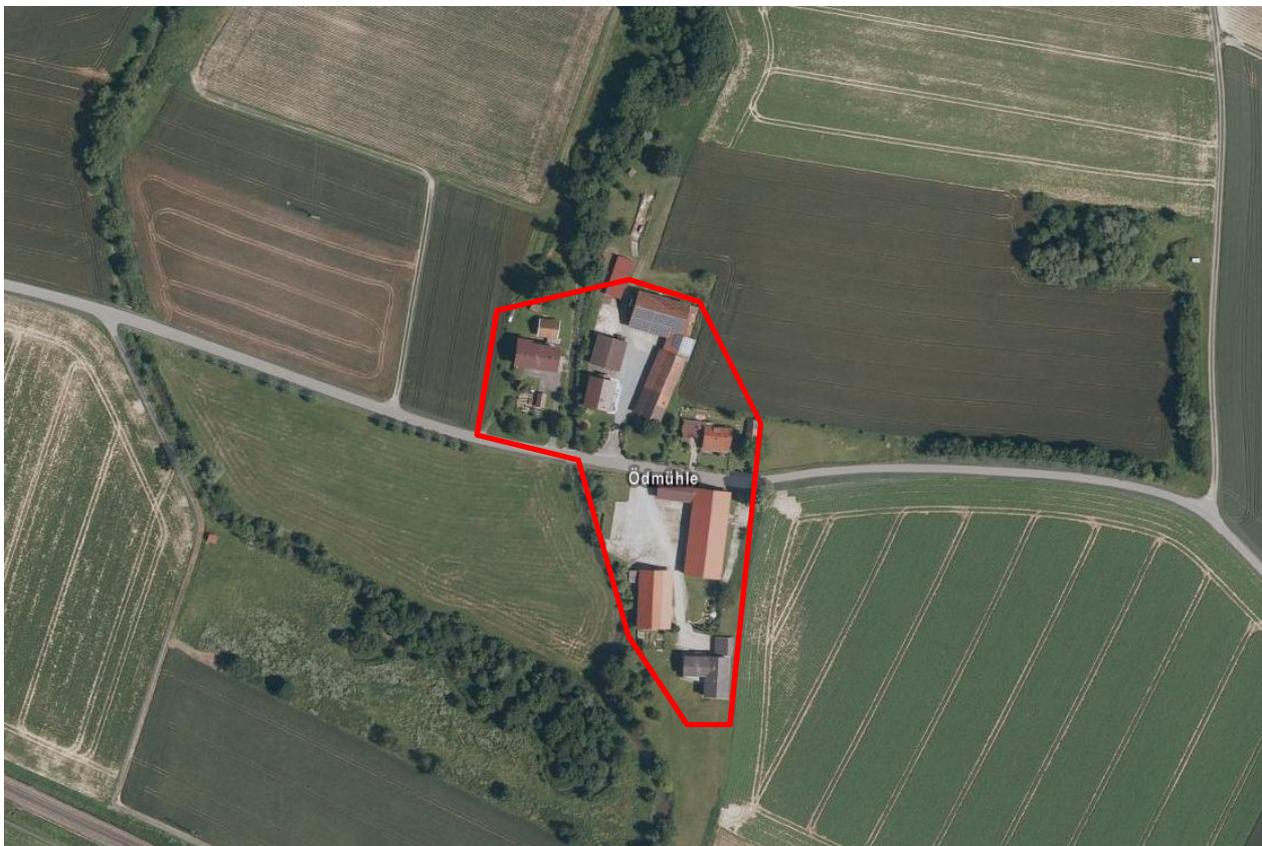
Im Nordwesten verläuft die Aiterach durch den Geltungsbereich. Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt außerhalb von festgesetzten Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebieten. Allerdings liegt es fast vollständig – bis auf einen kleinen Streifen im Osten – innerhalb des sog. „wassersensiblen Bereiches“ der Aiterach. Diese Standorte werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

## 2.6 Altlasten

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind der Gemeinde auf den Flächen nicht bekannt.

## 2.7 Vorhandene Nutzungen und naturnahe Strukturen

Aktuelle Nutzungen sind mehrere Wohnhäuser mit Nebengebäuden, die Aiterach, befestigte Straßen- und Hofflächen sowie vorhandene Gartenflächen im Bereich der privaten Grundstücke.



Luftbildausschnitt – ohne Maßstab



## 2.8 Rechtliche Auswirkungen

Der Geltungsbereich ist damit nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt, eine Wohnbebauung von einigem Gewicht ist vorhanden. Die weiteren Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB für die Aufstellung der Satzung werden erfüllt (Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, keine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Beeinträchtigung von Schutzgütern gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB - Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB zieht zunächst keine naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung gemäß dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach sich.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist jedoch auf der konkreten Vorhabensebene (Bauantragsverfahren) die Eingriffsregelung zu beachten; abhängig von der Eingriffserheblichkeit sind ggfs. Eingrünungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

## 3. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die **Verkehrerschließung** ist über die Aiterhofener Straße zum Ortsteil Ödmühle bereits gegeben.

Die **Stromversorgung** ist über Anschlüsse an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Straubing möglich

Bauherr und Ausführungsfirmen haben die Sicherheitsbestimmungen zum Schutz von Erdkabeln auf ihren Privatflächen Pflanzabstände, Trassierung der Leitungen, Bauarbeiten in Leitungsnähe etc. beim Versorgungsunternehmen zu erfragen.

Die **Trink- und Löschwasserversorgung** ist durch den Anschluss an vorhandene Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe möglich.

Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, hat die Gemeinde dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen zu erstatten.

Die **Abwasserentsorgung** ist durch Anschlüsse an vorh. Schmutzwasserleitungen und weiter zur kommunalen Kläranlage Straubing sichergestellt.

Unverschmutztes **Niederschlagswasser** von Dach- und versiegelten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW). Die entsorgungstechnischen Vorgaben des Zweckverbandes sind zu beachten.



## 4. Satzungstext

Die Gemeinde Aiterhofen erlässt nach § 35 Abs. 6 BauGB folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan M = 1:1.000.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Zulässige Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### § 3 Festsetzungen

1. Neue Gebäude müssen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Es sind daher nur max. 2-geschossige Gebäude mit traufseitiger Wandhöhe von 6,30 m (gemessen ab Urgelände) und symmetrischen Satteldächern mit Dachdeckungen in roter bis brauner Farbgebung zulässig.
2. Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Urgelände nur bis zu einem Maß von 1,00 m zulässig und müssen an den jeweiligen Grundstücksgrenzen wieder bis auf das Urgelände an- bzw. abgebösch werden; Stützmauern sind nicht zulässig.
3. Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hof- u. Lagerflächen etc. sind ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasen-Pflaster, Rasengitter- oder Rasenfugensteine, Schotterrassen, wasserdurchlässige Betonsteine etc.). „Knirsch“-verlegtes Pflaster oder asphaltierte Flächen sind nicht zulässig.
4. Evtl. Einfriedungen sind nur in sockelloser Bauweise zulässig (Punktfundamente oder freiwachsende Laubgehölz-Hecken). Standort- und Landschaftsbild-untypische Nadelgehölzhecken sind nicht zulässig.
5. Keller sind unzulässig.

### § 4 Hinweise

#### 1. Wasserwirtschaftliche Belange

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit der Flächen zu erhalten.

Anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen sollte deshalb nicht gesammelt, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert bzw. in Regenwassernutzungsanlagen gesammelt werden. Einer direkten Regenwasserversickerung ist grundsätzlich eine Vorreinigung (Absetzschacht, -teich, -becken bzw. Bodenfilter) vorzuschalten. (Minimierungsmaßnahme). Bei Planung oder Bau von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist ggf. das



ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist vom Bauherrn noch zu prüfen.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten. Ggfs. ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc. ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

Altlasten sind nach Kenntnis der Gemeinde Aiterhofen nicht vorhanden.

Evtl. Grundwasserwärmepumpen können sich aufgrund der geringen Abstände zu benachbarten, evtl. schon bestehenden Pumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauherren bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen und ggf. durch Gutachter näher untersuchen zu lassen.

Der Planungsbereich liegt in einem wassersensiblen Bereich. Im vorliegenden Fall ist mit hohen Grundwasserständen aufgrund der Nähe zur Aiterach zu rechnen, Aufgrund der früheren Wasserkraftnutzung der Ödmühle wird die Ortschaft vom ehemaligen Oberwasserkanal durchflossen. Das Überschwemmungsgebiet der Aiterach verläuft bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis westlich um die Ortschaft im tal tiefsten Bereich. Der Oberwasserkanal und damit die Ortschaft wurden auf etwas höherem Gelände errichtet, um Fallhöhe für die Wasserkraftnutzung zu erhalten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einem Extremhochwasser Überschwemmungen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung auftreten, da das 100-jährliche Überschwemmungsgebiet an den geplanten Satzungsbereich unmittelbar angrenzt. Sobald die Überschwemmungsgebietsermittlung an der Aiterach abgeschlossen ist, sollte das Überschwemmungsgebiet informativ in die Satzung mit aufgenommen werden.

## 2. Landwirtschaftliche Belange

Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen entstehen können, die zu dulden sind.

Die Grenzabstände mit Bepflanzungen zu landwirtschaftlichen Grundstücken (4 m bei Einzelbäumen und Heistern sowie 2 m bei Sträuchern) nach Art. 48 AGBGB sind zu beachten.



### 3. Bodendenkmalpflegerische Belange

Auf die zu beachtenden Vorgaben vor jeglichen Bodeneingriffen im Geltungsbereich (s. Ziff. 2.4) wird nochmals verwiesen.

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDenkSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

### 4. Belange des Bodenschutzes

Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Bodenaushubs ist zu achten. Bei Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts, § 12 BBodSchV, einzuhalten.

Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, das die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden 70 % davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 gegeben sein.

Ferner ist in diesem Zusammenhang eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Bodenkennzahl > 60 oder sonstigen schützenswerten Flächen i.d.R. nicht gegeben.

Sollten im Zuge der Erkundungsmaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt unverzüglich zu informieren.

### 5. Abfallbeseitigung

Abfallbehältnisse sind an den Abfuhrtagen an der Aiterhofenerstraße bereit zu stellen.

### 6. Sonstige Hinweise

Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sowie auf Streusalz sollte aus Gründen des Wasser-, Boden- und des allgemeinen Naturschutzes auch auf allen privaten Flächen verzichtet werden.

Privaten Bauherren wird empfohlen, einen Kompostplatz zur Eigenkompostierung von Gartenabfällen zu errichten.

Anstelle von Kies und Schotter sollte beim Unterbau von Zufahrten und Wegen zur Schonung natürlicher Ressourcen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat verwendet werden.



## 7. Vorschlagsliste für private Gehölzpflanzungen

### Bäume:

Acer campestre	- Feld-Ahorn	Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Betula pendula	- Weiß-Birke	Sorbus aria	- Mehlbeere
Carpinus betulus	- Hainbuche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche	Tilia cordata	- Winter-Linde
Prunus avium	- Vogel-Kirsche		

### Obstbäume in heimischen Arten u. Sorten:

#### Apfelsorten:

Brettacher, Danziger Kantapfel, Schöner von Wiltshire (Weiße Wachsrenette), Schöner von Nordhausen, Kaiser Wilhelm, Gravensteiner, Landsberger, Roter Eiser, Prinzenapfel, Schöner v. Boskop, Weißer Klarapfel, Karl Miethanner (Lokalsorte aus Kleinlintach b. Bogen), Schöner von Schönstein (Lokalsorte vom nördl. Lkrs.), Fromms Goldrenette (Lokalsorte vom Lallinger Winkel)

#### Birnensorten:

Gute Graue, Stuttgarter Gaishirtle, Schweizer Wasserbirne, Österr. Weinbirne, Alexander Lucas, Conference

#### Zwetschgensorten:

Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklode, Italienische Zwetschge

#### Süßkirschsorten:

Hedelfinger Riesenkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Burlat, Frühe Maikirsche

#### Sauerkirschsorten:

Koröser Weichsel, Ludwigs Frühe

#### Walnuss:

Walnuss-Sämlinge

### Sträucher:

Cornus sanguinea	- Hartriegel	Rhamnus frangula	- Faulbaum
Coryllus avellana	- Haselnuss	Rosa canina	- Hundsrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Rosa arvensis	- Ackerrose
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	Salix caprea	- Salweide
Ligustrum vulgare	- Liguster	Salix cinerea	- Grauweide
Lonicera xylosteum	- Gem. Hecken- kirsche	Salix purpurea	- Purpurweide
Prunus spinosa	- Schlehe	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
		Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

## § 5

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**5. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB**

1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut
2. Regionaler Planungsverband am Landratsamt Straubing-Bogen
3. Landratsamt Straubing-Bogen, (6-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde, Kreisarchäologie)
4. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
5. Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ALF) Straubing
8. Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d. Isar
9. Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe
10. Energieversorgungsunternehmen Bayernwerk AG
11. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW SR)
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
13. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
14. Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
15. Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen
16. Kreisbrandrat Albert Uttendorfer
17. Amplus AG, Teisnach
18. Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, München
19. Landesbund für Vogelschutz (LBV), Kreisgruppe Straubing-Bogen
20. Bund Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Straubing-Bogen